

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und Ermessensmissbrauch

- Das rechtswidrige Verfahren sei unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nur im Fall des Konsortiums angewandt worden, zu dem die Klägerin gehört habe. Auch habe es den Anschein, dass das einzige Ziel des rechtswidrigen Verfahrens darin bestanden habe, das Konsortium der Klägerin vom ersten Platz der Bewertungsliste zu entfernen.

- sie dadurch gegen den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers verstoßen habe, dass sie ihrem Beschluss nachträglich Bewertungen zu verschiedenen Bewertungszeitpunkten vor dem tatsächlich erfolgten Verkauf an einen Privatinvestor zugrunde gelegt habe;

- die so genannte „dritte Schätzung im PwC-Bericht“ zum Bewertungszeitpunkt März 2008 keinen zuverlässigen Anhaltspunkt für den tatsächlichen Markwert der Produktionsstätte abgegeben habe und

- sie nicht berücksichtigt habe, dass die Produktionsstätte später im Zusammenhang mit der Insolvenz des neuen Käufers im Mai 2011 rein faktisch nach einem offenen Bieterverfahren für 8 Mio. SEK verkauft worden sei.

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2012 — Hammar Nordic Plugg/Kommission**

(Rechtssache T-253/12)

(2012/C 258/42)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Hammar Nordic Plugg AB (Trollhättan, Schweden)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Otken Eriksson und U. Öberg)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 8. Februar 2012 betreffend die staatliche Beihilfe SA.28809 (C 29/10, ex NN 42/10 und ex CP 194/09), die Schweden zugunsten von Hammar Nordic Plugg gewährt hat, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV

Nach Ansicht der Klägerin hat ihr die Stadt Vänersborg durch den Verkauf und die Vermietung von Immobilien in öffentlichem Eigentum unter dem Marktwert der Immobilien keine rechtswidrige staatliche Beihilfe gewährt. Der Kommission sei bei der rechtlichen Qualifizierung der angeblichen Beihilfemaßnahmen insoweit eine Reihe von Beurteilungsfehlern unterlaufen, als

- sie nicht berücksichtigt habe, dass der vorgelagerte Erwerb der Produktionsstätte zum Preis von 17 Mio. SEK eine staatliche Beihilfe darstellen können;
- sie versäumt habe, zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Verkaufspreis von 8 Mio. SEK dem Marktwert der Produktionsstätte entsprochen habe;

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die angeblichen Beihilfemaßnahmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV weder den Wettbewerb verzerrten noch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Untersuchungs- und der Begründungspflicht der Kommission sowie der Verteidigungsrechte der Klägerin.

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2012 — Vakili/Rat**

(Rechtssache T-255/12)

(2012/C 258/43)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Bahman Vakili (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Rates, den Kläger in die Liste der mit Sanktionen belegten Personen aufzunehmen, der sich aus dem Beschluss 2011/783/GASP, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 und dem Schreiben des Rates vom 23. März 2012 ergibt, für nichtig zu erklären;

- die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 für nichtig zu erklären, soweit er durch sie in der Liste der mit Sanktionen belegten Personen aufgenommen wird;

- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.